



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-001806**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Der Petent setzt sich für eine Umwandlung der einkommensteuerlichen monatlichen 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge bei Arbeitnehmern in eine jährliche Freigrenze von 600 Euro ein.

Der Petent führt zur Begründung des Anliegens aus, es ergebe sich durch eine flexiblere Ausnutzung der Freigrenzen ein Vorteil für Bürger und Unternehmen gleichermaßen. Es können so nicht nur zwölfmal jährlich 50 Euro an kleineren Sachleistungen wie Tankgutscheinen oder Freifahrkarten vergeben werden, sondern Arbeitnehmer und Unternehmen wären in der Lage, gemeinsam über sinnvolle Zuwendungen zu entscheiden, welche passend zugeschnitten auf den jeweiligen Bedarf und Zeitpunkt ausgegeben werden. So könnten zum Beispiel Unternehmen in der Vorweihnachtszeit an ihre Arbeitnehmer einen Gutschein für Geschenke in Höhe von 600 Euro vergeben. Auch wäre hierdurch eine gezielte Hilfe bei finanziellen Engpässen von Arbeitnehmern durch die Unternehmen möglich (zum Beispiel in Form von Gutscheinen für Bekleidungsgeschäfte bei Feuerschäden).

Für den Staat wäre diese Änderung steuereinnahmenneutral, da die Summe der monatlichen Freibeträge von aktuell 12x50 Euro, also insgesamt 600 Euro, unverändert bliebe.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Ihr schlossen sich 152 Mitzeichnungen an. 6 Diskussionsbeiträge gingen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte einleitend darauf hinweisen, dass die Sachbezugsfreigrenze in § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2020 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – Seite 3096) ab 1. Januar 2022 von 44 auf 50 Euro angehoben wurde. Der Gesetzgeber hat also bereits kürzlich eine Anpassung der Sachbezugsfreigrenze nach oben vorgenommen.

Die Sachbezugsfreigrenze wurde durch Artikel 1 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I Seite 1250) in das Einkommensteuerrecht eingeführt. Aus den hierzu veröffentlichten Gesetzesmaterialien (Bundestags-Drucksache – BT-Drs. – 13/1686 Seite 8) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, die Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen sowie der privaten Nutzung betrieblicher Einrichtungen für den Arbeitgeber deutlich zu vereinfachen. Die zum Teil aufwendige steuerliche Einordnung und Bewertung dieser Vorteile durch den Arbeitgeber hätte ansonsten in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer steuerlichen Auswirkung gestanden. Die Norm des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll daher erreichen, dass die Besteuerung von Sachleistungen auf die Fälle beschränkt wird, in denen der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum steuerlichen Ertrag bleibt (BT-Drs. 13/901, 132; BT-Drs. 13/1686, 8).

Die vom Petenten vorgeschlagene Jahresfreigrenze in Höhe von 600 Euro führte dazu, dass auch größere einzelne Zuwendungen steuerfrei blieben. Das wäre eine geänderte Zielrichtung gegenüber dem ursprünglichen Normzweck der Steuervereinfachung für „Bagatellfälle“. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Regelung in ihrem Grundsatz bald 30 Jahre alt ist und zudem Gründe der Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Vereinfachung für die vom Petenten vorgeschlagene Lösung sprechen. Zu Recht weist der Petent darauf hin, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gemeinsam mit den Unternehmerinnen und Unternehmern über sinnvolle und passgenaue Zuwendungen mit Blick auf den jeweiligen Bedarf und den Zeitpunkt entscheiden könnten, wobei auch eine gezielte Hilfe im Falle von finanziellen Engpässen ebenso denkbar erscheint.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird.

Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der gleichlautende abweichende Antrag der Fraktion der AfD wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.